

Sonderrundschreiben Nr. 1b - Januar 2021

1. Einleitung
2. Die neue und verbesserte – und damit wahrscheinlich noch später umsetzbare – Überbrückungshilfe III
3. Verbesserung der Neustarthilfe
4. Bewegung im Beihilferecht

1. Einleitung

Mit unserem ‚Sonderrundschreiben Nr. 1a vom Januar 2021 haben wir Sie über neue Entwicklungen

- bei den Fristen zur Überbrückungshilfe II,
- bei den Fristen zur Beantragung der November- und Dezemberhilfen,
- zur Falle des Beihilferechts und
- insbesondere auch über neue weitere Einzelheiten zur Überbrückungshilfe III

informiert.

Der Versand des am 15.1. verfassten Rundschreibens erfolgte am 18.1.

Basis der in diesem Rundschreiben dargestellten Neufassung der Überbrückungshilfe III war der auf der Seite <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> dargestellte Inhalt. Bereits während des dazwischenliegenden Wochenendes gab es verschiedene Pressestatements der relevanten Ministerien (i.d.R. Finanzen und Wirtschaft), die uns veranlassten, bereits einen ersten Hinweis in die Einleitung unseres Sonderrundschreibens 1a nachträglich aufzunehmen.

In einer neuen Presseerklärung des Bundesministeriums für Finanzen vom 20.01.2021 wurde mitgeteilt, dass die ursprünglich vorgestellte Ausgestaltung der Überbrückungshilfe III nicht mehr aktuell ist.

Mittlerweile plant das Bundesfinanzministerium in Kooperation mit dem Bundeswirtschaftsministerium, dass die Überbrückungshilfe III vereinfacht und verbessert werden soll. Mittlerweile wurde auch die Darstellung in der Homepage aktualisiert.

2. Die neue und verbesserte – und damit wahrscheinlich noch später umsetzbare - Überbrückungshilfe III

Gegenüber der alten Programmfassung wird der Einstieg in die neue Überbrückungshilfe III erleichtert und deutlich vereinfacht. Weiterhin wurden die Förderhöhen angehoben und branchenspezifische Sonderregelungen geschaffen.

Wir begrüßen diese Änderungen grundsätzlich, machen uns aber etwas Sorgen um die Programmierer des Portals, die mit der jetzt dritten grundlegenden Änderung des Programms, sicherlich Nachtschichten schieben müssen. Durch die laufenden kurzfristigen Anpassungen steigen die Fehlerrisiken und der Programmbeginn dürfte sich weiter verzögern. Mittlerweile spricht man von einem Programmbeginn im Februar. Die ersten regulären Auszahlungen sollen im März erfolgen (möglicherweise erste Billigkeitsabschläge früher).

Bitte beachten Sie, dass das Programm ein von uns dringend erwartetes und im letzten Rundschreiben ausgiebig dargestelltes November/Dezemberfenster enthält für solche Mandanten, die bei der sog. November-/Dezemberhilfe leer ausgegangen sind. Diese Mandanten müssen jetzt noch weitere Monate durchhalten, bis die vollständigen Programmauszahlungen erfolgen.

a) Antragsberechtigung

Grundsätzlich antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro in Deutschland (bisher war hier eine Grenze von 500 Millionen Euro geplant).

Während es bisher für die Überbrückungshilfen generell erforderlich war, dass Umsatzeinbrüche vor dem Programmbeginn stattgefunden haben, kann künftig die Überbrückungshilfe mit einer gestaffelten Fixkostenerstattung stets dann gestellt werden, wenn ein Unternehmen in einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten hat. Damit entfällt die komplexe geplante Differenzierung zwischen Unternehmen mit und ohne Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.

Für diesen entsprechenden Monat können dann die Hilfen beantragt werden. Offensichtlich bleibt es aber weiterhin möglich, wie in der Vergangenheit, bereits auf Schätzbasis entsprechende Überbrückungshilfen im Vorhinein zu beantragen, sobald das entsprechende Portal geöffnet ist, also hoffentlich im Februar.

Auch das Fördervolumen und die Abschlagshöhe wurden gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erhöht. So sollen bis zu 1,5 Mio. Überbrückungshilfen pro Monat möglich sein. Abschlagszahlungen werden bis zu 100.000 Euro zugelassen.

Weiterhin bleibt es dabei, wie bereits mit unserem Rundschreiben Nr. 1a – Januar 2021 berichtet, dass die Überbrückungshilfe III auch für November und Dezember sozusagen als November-Dezember-Fenster ausgezahlt werden kann. Das Programm ist somit für acht Monate einsetzbar – vom November 2020 bis zum Juni 2021. Referenzgröße für den Umsatzvergleich ist im Falle des Novembers 2020 der November des Jahres 2019. Für die 2021er Monate sind die Referenzmonate auch die entsprechenden Referenzmonate aus 2019 und zwar auch für den Januar 2021, obwohl der Vorjahres-Januar 2020 eigentlich noch nicht Corona-reduziert war.

b) Die förderfähigen Kosten (der Fixkostenkatalog)

Eine sehr positive Entwicklung gibt es auch für die förderfähigen Maßnahmen. Während ursprünglich lediglich ein kleiner Katalog auf der Homepage veröffentlicht wurde, hat das Bundesfinanzministerium in einem Term Sheet zur Überbrückungshilfe III eine Positivliste für förderfähige Maßnahmen aufgeführt, die insgesamt 15 Punkte umfasst.

Darin sind im Wesentlichen die Punkte enthalten, die auch bereits in der Vergangenheit im Rahmen des Programms Überbrückungshilfe II gefördert wurden.

Neu hinzugekommen sind die Positionen:

- handelsrechtliche Abschreibung für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungs Betrags sowie
- bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000,00 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.
- Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in die Digitalisierung einmal bis zu 20.000,00 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden.
- Förderfähig sind auch Marketing- und Werbekosten max. in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahr 2019.

Bei den Personalaufwendungen werden, wie bislang, pauschal 20 % der Fixkosten, allerdings ohne die Positionen der Modernisierungs- und Renovierungskosten und der Marketing- und Werbekosten und der Kosten für Auszubildende anerkannt, allerdings nur soweit sie nicht vom Kurzarbeitergeld erfasst sind.

Es bleibt auch dabei, dass Lebenshaltungskosten oder Unternehmerlohn nicht förderfähig sind.

Dazu kommen noch spezielle branchenspezifische Regelungen, die teilweise unten dargestellt werden sollen.

Beachtet werden muss, dass eine Doppelförderung ausgeschlossen bleibt. Deshalb sind Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, für diese beiden Monate bei der Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt.

Leistungen die nach Überbrückungshilfe II für November und Dezember geleistet wurden werden angerechnet.

c) Die Höchstbeträge und das Beihilferecht

Die monatlichen Höchstbeträge werden deutlich angehoben. Die Fördergrenzen werden künftig pro Monat im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 bis zu 1,5 Mio. Euro betragen, statt der bislang kommunizierten 200.000 bzw. 500.000 Euro für direkt von Schließung betroffenen Unternehmen.

Abschlagszahlungen wird es nun für alle antragsberechtigten Unternehmen geben, nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Sie sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro statt bislang vorgesehenen 50.000 Euro für einen Fördermonat möglich.

Es muss allerdings beachtet werden, dass die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts gelten, die nach unserem Kenntnisstand gegenwärtig (noch?) absolut für die Gesamtbeihilfenförderung seit Beginn der Pandemie insgesamt 4 Mio. Euro betragen, d.h. Unternehmen müssen sich darauf einstellen, dass sie nicht beispielsweise 8 Monate lang 1,5 Mio. Zuschüsse für Fixkosten erhalten können.

Es kann aber so sein, dass beispielsweise bei extrem schlechten Monaten, wie rückwirkend auch im November, hohe Fixkostenzuschüsse geleistet werden, die wie gesagt, max. 1,5 Mio. betragen können, so lange insgesamt die beihilferechtlichen Grenzen nicht überschritten werden.

Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Aus der Addition der beiden Programmgruppen ergibt sich die Gesamtobergrenze.

Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung genutzt werden, womit man den leider im Dezember „entdeckten“ Verlustnachweis vermeiden kann (allerdings sind hier Beihilfen aus anderen Programmen wie z.B. November- und Dezemberhilfe oder Überbrückungshilfe I anzurechnen, mindern also das Fördervolumen). Das ist trotzdem ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Bundesregelung Fixkostenhilfe basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss.

Wenn die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III jedoch auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe geschieht (hier gibt es max. 3 Millionen Euro pro Unternehmen), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich. Somit sind Deckungsbeiträge, die aus Restumsätzen getätigt werden, u.U. schädlich und führen zur Rückerstattung von Beihilfen.

Wir hoffen, dass technisch die Antragstellung für die Überbrückungshilfe III nach Monaten auf die genannten Programme gesplittet werden kann, also beispielsweise die Monate November und Dezember über die Bundesregelung Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung gestellt werden können und dann beispielsweise ab Januar über die Bundesregelung Fixkostenhilfe, um insgesamt das gesamte Fördervolumen zu beantragen, sollten die einzelnen Monatsbeihilfen dies ermöglichen. Dazu liegen uns aber noch keine Informationen vor.

An dieser Stelle möchten wir Sie auf Ziffer 4. dieser Information (letzter Gliederungspunkt) hinweisen, da wir aus Presseberichten erfahren haben, dass die Bundesregierung, insbesondere das Wirtschaftsministerium, intensiv mit der EU-Kommission verhandelt, um hier die Höchstbeträge nach EU-Beihilferecht für die Pandemie deutlich anzuheben. Sollte dieser Vorstoß gelingen, könnte es deutlich größerer Beihilfebeträge ohne Verlustnachweis ausgezahlt werden.

d) Die Berechnung der Beihilfen-Höchstbeträge

Die Höhe der Zuschüsse orientiert sich am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist wie folgt gestaffelt:

- bei Umsatzrückgang von 30 – 50 % werden 40 % der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei Umsatzrückgang von 50 – 70 % werden 60 % der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei Umsatzrückgang von mehr als 70 % werden 90 % der förderfähigen Fixkosten erstattet.

e) Branchenspezifische Sonderregelungen

Weiterhin sollen besondere Regeln für die Bereiche eingeführt werden, die besonders hart durch den Lockdown betroffen sind und die sich nicht ausreichend über die Fixkostenhilfe in der bisher gewährten Form kompensieren lassen.

So sollen Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung, aber auch verderbliche Ware die unbrauchbar wird, wenn sie durch den Lockdown nicht verkauft wird, durch Fixkostenbeihilfen erstattet werden.

Auch für die Reisebranche sollen bestimmte Aufwendungen, wie Vorbereitungs- und Ausfallkosten und eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten geschaffen werden und als Fixkosten qualifiziert werden können, für die es dann gestaffelte Beihilfe gibt.

Die Hauptgruppe dieser branchenspezifischen Sonderregelung wird aber bestimmt der Einzelhandel sein, der bislang aufgrund der späteren Schließungsanordnung nicht in den Bereich der umsatzbezogenen Kompensation gefallen ist (November- und Dezemberhilfen). Man hat erkannt, dass der Einzelhändler aufgrund des Lockdowns insbesondere auf seiner Saisonware sitzen bleiben bzw. diese nur mit erheblichen Wertverlusten abverkaufen können wird. Deshalb ist geplant, dass Einzelhändler voraussichtlich Abschreibungen auf ihr Umlaufvermögen vornehmen und diese Abschreibungen als Fixkosten berücksichtigen können, die dann wiederum mit dem o.g. Prozentsatz Zuschüsse auslösen. Die Abschreibungen können bis zu 100 % betragen, es sollen aber auch Regeln gefunden werden, die den Missbrauch ausschließen und eine effektive Kontrolle der Abschreibungen ermöglichen.

Zunächst wird deshalb verlangt, dass die Unternehmen in 2019 aus ihrer regulären Geschäftstätigkeit einen Gewinn erwirtschaftet haben. Unternehmen, die in 2019 aus ihrem Warengeschäft Verluste erwirtschaftet haben, können offensichtlich keine oder nur reduzierte Abschreibungen geltend machen. Sie müssen ferner direkt von der Schließungsanordnung betroffen sein. Es darf sich also nicht um solche Unternehmen handeln, für die Ausnahmen bestehen, wie beispielsweise Apotheken und Drogerien. Auch für neu gegründete Unternehmen sollen Sonderregelungen geschaffen werden. Es ist außerdem geplant, dass entsprechende Dokumentations- und Nachweispflichten noch zu einem späteren Zeitpunkt, sicherlich in bekannter Weise über die beliebte Sektion der Frequently Asked Questions dargestellt werden. Die Verwaltung wird sich also weiter selbst Fragen stellen und diese dann als Verordnungsersatz beantworten.

3. Verbesserung der Neustarthilfe

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III wurde beabsichtigt, dass auch für Soloselbständige eine Alternative zur Einzelerstattung von Fixkosten geschaffen werden soll. Diese Alternative wird auch als Neustarthilfe bezeichnet und stellt letztendlich eine einmalige Betriebskostenpauschale dar.

Die Neustarthilfe steht Soloselbständigen zu, die ihr Einkommen im Jahr 2019, zumindest 51 %, aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben. Auch sog. unständig Beschäftigte, das ist eine Personengruppe, die bei den bisherigen Maßnahmen aufgrund ihrer Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung aber Sozialversicherungspflicht in den anderen Zweigen der Sozialversicherung durch das Raster gefallen ist, können die Neustarthilfe beantragen. Diese Gruppe soll für Zwecke der Neustarthilfe wie Soloselbständige behandelt werden, so dass sie auch hier die Förderung erhalten können.

Die volle Betriebskostenpauschale erhält derjenige, dessen Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu dem sechsmonatigen Referenzzeitraum 2019 um 60 % oder mehr zurückgeht.

Auch die Bedingungen der einmaligen Betriebskostenpauschale werden verbessert. Sie wird auf 50 % des Referenzumsatzes verdoppelt. Bisher waren nur 25 % vorgesehen. Die maximale Höhe beträgt 7.500 Euro, dies ist 2.500 Euro mehr als bisher vorgesehen.

Bei dieser Größenordnung muss aber beachtet werden, dass sich die 7.500 Euro um einen einmaligen Betrag für den sechsmonatigen Zeitraum handelt, so dass also im Ergebnis in etwa gerade das Existenzminimum durch die Neustarthilfe abgedeckt wird. Die Betriebskostenpauschale, also die Neustarthilfe, wird zu Beginn der Laufzeit als Vorschuss ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Januar bis Juni 2021 noch nicht feststehen.

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzzeitraums liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurück zu zahlen. Der Zuschuss zu den Betriebskosten wird nicht auf Leistungen der Grundsicherung angerechnet. Es handelt sich um einen steuerbaren Zuschuss.

Damit bleibt die bisherige Logik erhalten, dass kein Unternehmerlohn gezahlt wird, sondern die individuelle Grundversorgung über die Grundsicherung zu gewährleisten ist. Im Rahmen der Grundsicherung wurden für Selbständige aber großzügigere Anrechnungen von eigenem Vermögen und für die Übernahme der Wohnkosten geschaffen, die weiterhin während der Pandemie gültig bleiben.

Die Neustarthilfe soll sozusagen pauschalierte Fixkosten des Unternehmers, die neben seine Lebensführung treten, ersetzen. Neustarthilfe und Grundsicherung sollen es insoweit dem Soloselbständigen ermöglichen, trotz allgemeiner Auftragsflaute, nach Ende der Pandemie in seinem angestammten Beruf wieder tätig zu werden.

4. Bewegung im Beihilferecht

Wir hatten in unseren bisherigen Rundschreiben die These aufgestellt, dass die Bundesregierung die beihilferechtlichen Themen im EU-Recht teilweise etwas verspätet angegangen hatte und deshalb selbst von der Problematik der ungedeckte Fixkosten überrascht wurde. Die gute Nachricht ist, dass mittlerweile weitere beihilferechtliche Genehmigungen von der EU-Kommission erteilt wurden.

Nach Presseberichten hat die Kommission letzte Woche den noch ausstehenden Teil der außerordentlichen Wirtschaftshilfen, die sogenannten November- und Dezemberhilfe Extra, genehmigt. Damit stehen die Förderbedingungen insbesondere für Unternehmen fest, die im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfe Beträge von über vier Millionen Euro geltend machen wollen. Beihilferechtliche Grundlage für die genehmigte Regelung ist eine europarechtliche Bestimmung zum Schadensausgleich. Die Europäische Kommission legt diese Bestimmung restriktiv aus, so dass Beihilfen nur für solche Schäden gewährt werden dürfen, die unmittelbar auf staatliche Lockdown-Maßnahmen zurückgehen. Bislang hätten Unternehmen für Beihilfen von über vier Millionen Euro pro Unternehmen eine sogenannte Einzelnotifizierung vornehmen müssen.

Dieses sehr aufwändige Verfahren einer Einzelnotifizierung ist nach der Beihilfeentscheidung bei staatlichen Leistungen auch von über 4 Millionen Euro nicht mehr erforderlich.

Das EU-Beihilferecht macht es aber erforderlich, dass die Beihilfen nur bewilligt werden dürfen, soweit die Unternehmen im Einzelnen einen Schaden nachgewiesen haben. Hierzu ist im Nachgang der vorläufigen Beihilfengewährung auch eine sorgfältige Prüfung im Rahmen der Schlussabrechnung notwendig, mit der sichergestellt wird, dass keine Überförderung erfolgt.

Die Antragstellung für die November-/Dezemberhilfe Extra, die wie die November- und Dezemberhilfe einen Ersatz von bis zu 75 Prozent des Umsatzes im Vergleich zum Vorjahreszeitraum vorsieht, wird voraussichtlich im Februar über die bundesweit einheitliche IT-Plattform der Überbrückungshilfe (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) möglich sein.

Es besteht aus Verhandlungskreisen die Hoffnung, dass die Kommission die Höchstgrenzen bei Kleinbeihilfe auf fünf Millionen Euro (derzeit 800.000 und 200.000 Euro de-minimis Beihilfe) und Fixkostenhilfe auf zehn bis 15 Millionen Euro (derzeit drei Millionen Euro) heraufsetzt.

Dies würde in den meisten Fällen das Problem der ungedeckten Fixkosten in unserem Mandantenkreis lösen, zumindest für die Überbrückungshilfe III. Vielleicht kann man auch noch rückwirkend das Programm Überbrückungshilfe II in den Topf Kleinbeihilfen umqualifizieren, sollte dieser aufgestockt werden. Drücken wir die Daumen.

Fazit: Für eine gute Verhandlung ist es nie zu spät.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung